

Diskussion mit Tagespflegepersonen am 13.07.2011 im Haus Regenbogen zur Neufassung der Richtlinien

Zusammenfassung der Forderungen/Änderungswünsche

1. Jährliche Überprüfung

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern eine jährliche Überprüfung der Richtlinien und der darin enthaltenen Geldleistung durch den JHA.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Forderung wird unterstützt.

2. Dynamisierung der Geldleistung

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen wird die Forderung formuliert, die Geldleistung zu dynamisieren und mit einem jährlichen Zuwachsfaktor zu versehen, der sich z.B. an der Inflationsrate orientiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Dynamisierung ist aus Sicht der Verwaltung weder mit dem Nothaushaltsrecht noch mit Richtlinien in vergleichbaren Leistungsbereichen vereinbar. Statt dessen ist die jährliche Überprüfung der Richtlinien zielführender.

3. Qualifikation

Aus dem Kreis der Anwesenden wird die Forderung nach Erlass der Qualifizierung für die Fachkräfte gestellt, die über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft verfügen und Erfahrung in der Arbeit mit unter 3jährigen Kindern haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit 01.01.2010 gilt in Bornheim als Grundlage für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Dies beinhaltet eine 160stündige Qualifizierung nach DJI Curriculum und Prüfung. Für Erzieherinnen sieht der Bundesverband für Kindertagespflege eine Verkürzung des Kurses auf mindestens 60 Stunden plus Prüfung vor. Zur Zeit empfiehlt die Fachberatung Bornheim aufgrund des Kurskonzepts eine Teilnahme an einem 80 Stunden Kurs (Kurskonzept zur Zeit aufgeteilt in 80 Stunden Basiskurs und 80 Stunden Aufbaukurs).

Zur Zeit haben von 26 aktiven Tagespflegepersonen 8 (davon 2 Erzieherinnen) noch kein Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Das heißt: 18 Tagespflegepersonen (davon 6 Erzieherinnen/Dipl.Päd.) sind bereits im Besitz dieses Zertifikats oder nehmen gerade an dem laufenden Kurs teil. Mit der Teilnahme am Kurs werden auch Kenntnisse vermittelt, die nicht Bestandteil der ErzieherInnen-Ausbildung sind.

Zudem wird mit der Zertifizierung die Sprachkenntnis der BewerberInnen erfasst.

4. Differenzierung als Alternative zur Deckelung

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen wird gefordert, die Deckelung zu Gunsten einer Differenzierung aufzulösen.

Diese Differenzierung kann nach

- der Qualität der pädagogischen Angebote/des Konzeptes,
- der Qualifikation der Tagespflegepersonen,
- dem Alter der Kinder
- der Anmietung Räumlichkeiten erfolgen oder
- sozialen Kriterien (1 Kind ohne Zuzahlung als Minimum)

erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Differenzierung in der hier geforderten Form würde dem Grundsatz entgegenwirken, dass das Entgelt sozial ausgewogen definiert wird und sich so dem individuellen Aushandeln entzieht. Andernfalls könnten Begüterte sich im städtisch koordinierten Tagespflegesystem eine andere/bessere Form der Tagespflege leisten als weniger Begüterte.

Ergänzend: Eine Differenzierung erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit dem vorhandenen Personalvolumen nicht leistbar ist.

Vorstellbar wäre ein Zuschuss bei einer Großtagespflegestelle, allerdings würde dies zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die nicht vorgesehen sind.

5. Aufhebung der Deckelung der Geldleistung von 4,50 € / alternativ höher fixierte Geldleistung

Aus Sicht der anwesenden Tagespflegepersonen ist die Deckelung des Entgelts bei 4,50 € nicht kostendeckend und nicht leistungsgerecht. Zudem ergibt sich das Risiko der Scheinselbständigkeit und einer daraus folgenden steuerlichen Benachteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung sind Familien bekannt, die sich zur Zeit Tagespflege nicht leisten können, oder für die sie unwirtschaftlich ist.

Der stabile und gedeckelte Kostenbeitrag sichert soziale Bildungsgerechtigkeit. Die leistungsgerechte Einordnung des Entgelts wurde an der Bundesempfehlung (4,20 €), dem Gehalt einer Kinderpflegerin im Angestelltenverhältnis und den Entgelten im regionalen sowie überregionalen Umfeld orientiert.

Zur Scheinselbständigkeit: Die Verträge werden zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern geschlossen. Zudem ist die Vertragsschließung auch außerhalb des städtischen Systems möglich. Außerdem erhalten die Tagespflegepersonen in der Regel die steuerliche Anerkennung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € pro Monat für ein Kind mit 40 Std. Wochenbetreuungszeit.

6. Sachaufwand

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern, den im Entgelt enthaltenen Sachaufwand realistisch/transparent zu beziffern und zu berechnen und das Entgelt entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Entgelt setzt sich aus Förderleistung und Sachaufwand zusammen. Nach Ziffer 3.2 (Ausgestaltung der Geldleistung) und Ziffer 4. (Elternbeiträge) ist die Möglichkeit eröffnet, den Mehraufwand für Verpflegung und Pflegemittel geltend zu machen. Eine Pauschalierung wurde hier mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Zubereitungsarten und –kosten vermieden. Das Meinungsbild ergab eine Positionierung der anwesenden Tagespflegepersonen gegen eine Pauschalierung.

7. Alterssicherung

Die anwesenden Tagespflegepersonen fordern die angemessene hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und verweisen auf ein Urteil der VG Schleswig-Holstein vom 11.02.2010.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung folgt der Kritik der Tagespflegepersonen und empfiehlt, die Richtlinie abweichend vom vorliegenden Entwurf wie folgt zu ändern:

„Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden **mindestens** in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.“
Die bei dieser Regelung folgenden geringen Mehrkosten sind im beschlossenen Haushaltsvolumen darstellbar.

Bornheim/III
14.07.2011